

Kommunales Förderprogramm zur Entsiegelung und Versickerung, Regenwasserrückhaltung

- **Förderungsgrundsätze**
- **Antragsunterlagen**
- **Vorstellung von Maßnahmen
im Sinne des Förderprogrammes**



Förderungsgrundsätze

Kommunales Förderprogramm dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Völklingen.

1.2 Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.

1.3 Regelungen der Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts sind zu beachten.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht.

Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderungsprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten,
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

3.1 Entsiegelung und Versickerung

3.1.1 Umwandlungen von versiegelten, am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen alter Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages, der die Versickerungsrate auf mindestens 50 % erhöht.

3.1.2 Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück. Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.:

- Flächenversickerung,
- Muldenversickerung,
- Versickerungsteich

3.2 Regenwasserrückhaltung beinhaltet die Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einem Speicher (z.B. Retentionszisterne, Rigole) mit einem Mindestvolumen von 3m³ pro 100m² abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Kann auch in Verbindung mit einer Regenwassernutzungsanlage erfolgen. Allerdings wird bei dieser Kombination nur das Rückhaltevolumen gefördert (nicht das gesamte Volumen).

3.3 Getrennte Ableitung (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer

3.4 Als förderungsfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Errichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach BauGB sowie bei Missständen oder Mängel der Wohn- Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.

4.2 Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.

4.3 Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der Stadt Völklingen vorliegen.

4.4 Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.

5. Höhe der Förderung

5.1 Es wird ein Zuschuss von 10€ je m² vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt –ausgenommen stadteigene Maßnahmen- 1.500 Euro, bzw. 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

6. Antragsverfahren

6.1 Anträge auf Fördermittel sind auf den vorgedruckten Formblättern bei Stadt Völklingen, FD 51, Bauverwaltung zu stellen.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtslageplanes (Maßstab 1:500)
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- sonstige Genehmigungen gemäß Ziffer 4.3; soweit erforderlich

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung

7.1 Über den Förderungsantrag entscheidet die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

7.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sobald von der Stadt die Ausführung der Anlage überprüft ist.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Kommune abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das vom Stadtrat am 12.09.2001 beschlossene Förderprogramm außer Kraft.

10.Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen. Änderungen bleiben vorbehalten

11.Auskünfte und Kontrolle der Durchführung

Stadt Völklingen, Fachdienst 51

Völklingen, den 10.11.2021

Die Oberbürgermeisterin

gez. Christiane Blatt